



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck
E-Mail: stadt@billerbeck.de, Internet: www.billerbeck.de

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 28. Oktober 2022	Nummer 9
----------------------	---------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

40/2022	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck betreffend die Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz -BMG-)	104
41/2022	Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 - 7. Änderung vom 27. Oktober 2022 -	105
42/2022	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat September 2022	106
43/2022	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 04.05.2022 bis 27.10.2022	107

40/2022 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck betreffend die Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz -BMG-)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) - in den zurzeit gültigen Fassungen - sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Billerbeck als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren sowie Sterbedatum übermitteln.

II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 BMG).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Stadt Billerbeck, Meldebehörde, Markt 1, 48727 Billerbeck;
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Billerbeck, 26. September 2022

STADT BILLERBECK
gez. *Marion Dirks*
Bürgermeisterin

41/2022 Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 - 7. Änderung vom 27. Oktober 2022 -

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S.700), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020 S. 2280 ff), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2022 folgende 7. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadt Billerbeck erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

§ 4 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Billerbeck bei den mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom

Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Billerbeck zu überlassen.

§ 14 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter für Altpapier (Deckelfarbe: blau) werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung

7. Änderung vom 27. Oktober 2022 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 27. Oktober 2022

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

42/2022 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat September 2022

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
02. September 2022	Carina Florian	Scharlau Runge	Coesfeld Coesfeld
10. September 2022	Sabrina Timo	Weiling Schöttler	Billerbeck Billerbeck
10. September 2022	Nicole Daniel	Marschinke Bohne	Nottuln Nottuln
17. September 2022	Anja Thomas	Vormann Möllering	Billerbeck Billerbeck
17. September 2022	Mareike Robert	Kusche Meinusch	Ratingen Ratingen

17. September 2022	Simone Christoph	Nißler Wernsmann	Münster Münster
24. September 2022	Judith Bernd	Falkenberg Pieper-Kreimer	Coesfeld Coesfeld
24. September 2022	Nadine Andrea	Schäfers Büscher	Coesfeld Coesfeld
24. September 2022	Kira Sascha	Kowalski Volle	Coesfeld Coesfeld
30. September 2022	Amelie Felix	Wilde Ringenberg	Lingen (Ems) Lingen (Ems)
30. September 2022	Lioba Patrick	Sivalingam Rahms	Münster Münster

43/2022 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 04.05.2022 bis 27.10.2022

Im Zeitraum 04.05.2022 bis 26.10.2022 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

- 2 Kinderfahrräder
- 4 Damenfahrräder
- 2 Herrenfahrräder
- 4 Smartphones
- 1 Jacke
- 2 Cityroller
- 1 Rucksack
- 1 Fahrradacho
- 1 Fernbedienung für Hunde LED Leine
- 2 Damenringe
- 1 Damenuhr
- 1 Armkette
- 1 kleiner ferngesteuerter Hubschrauber

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 19, Tel. 02543 / 73-42, geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

- 1 Damenjacke, blau
- 1 Fahrzeugschein
- 1 Kinderbrille
- 1 Damenbrille
- 1 Bankkarte
- 2 Fahrräder
- 1 Jeansjacke
- 2 Smartwatches
- 1 Ehering, Weißgold
- 1 Führerschein
- diverse Personalausweise
- diverse Schlüssel

Die Bürgermeisterin
i.A.
gez. Elsbecker